



DEUTSCHE  
KRANKENHAUS  
GESELLSCHAFT

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Berlin, 23. Januar 2013

Ausschussdrucksache  
17(14)0369(7)  
gel. VB zur öAnhörung am 30.01.  
13\_Notfallsanitäter  
23.01.2013

**Vorläufige Stellungnahme**  
**der**  
**Deutschen Krankenhausgesellschaft**  
**(DKG) zum**  
**Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**„Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Not-**  
**fallsanitäterin und des Notfallsanitäters**  
**sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“**

**(BT-Drucksache 17/11689)**

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil .....	3
II. Besonderer Teil.....	3
A) Zu Artikel 1 – Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Nofallsanitätergesetz – NotSanG ).....	3
B) Darüber hinaus gehende Anmerkungen .....	5

## **I. Allgemeiner Teil**

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) begrüßt die mit dem „Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (NotSanG)“ vorgesehene Neuregelung der Rettungsassistentenausbildung ausdrücklich. Auch aus Sicht der DKG ist die Novellierung des aus dem Jahr 1989 stammenden Rettungsassistentengesetzes längst überfällig. Der nun vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung weist an einigen Stellen allerdings noch Nachbesserungsbedarf aus. In besonderem Maße gilt dies für die noch nicht zufriedenstellend gelöste Frage nach der Finanzierung der Kosten, die den Krankenhäusern durch die Praxisanleitung für die circa 4.000 Schülerinnen und Schüler entstehen und sich nach unseren Berechnungen auf über 60 Mio. Euro belaufen werden. Eine adäquate Finanzierung dieses Personal- und Sachkostenaufwands erachten wir als zwingend erforderlich.

## **II. Besonderer Teil**

### **A) Zu Artikel 1 – Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG )**

#### ***Ausbildungs- und Prüfungsverordnung:***

Im Gesetzentwurf sowie in der Begründung wird vielfach auf die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung verwiesen. Da diese noch nicht vorliegt, können zum jetzigen Zeitpunkt dessen Inhalte nicht beurteilt und kommentiert werden.

1. Zu Artikel 1, Abschnitt 2 - § 5 Abs. 2 Satz 3

#### **Beabsichtigte Neuregelung**

*„Die praktische Ausbildung wird an einer genehmigten Lehrrettungswache und an geeigneten Krankenhäusern durchgeführt.“*

#### **Stellungnahme**

Aus Sicht der DKG sollte es grundsätzlich keinem Krankenhaus verwehrt werden, sich an der praktischen Ausbildung der NotfallsanitäterInnen zu beteiligen.

## Änderungsvorschlag

*„Die praktische Ausbildung wird an einer genehmigten Lehrrettungswache und **an Krankenhäusern** durchgeführt.“*

2. Zu Artikel 1, Abschnitt 2 - § 5 Abs. 3 Satz 2 bis 4

## Beabsichtigte Neuregelung

*„...Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 3 sicherzustellen. Die zur Erfüllung der Anforderungen nach den Sätzen 1 bis 3 notwendigen Regelungen über das Verhältnis der Schulen zu den Ausbildungsträgern treffen die Länder.“*

## Stellungnahme

Aus Sicht der DKG muss die Praxisanleitung an den Krankenhäusern von Ärzten und Pflegepersonal, je nach Einsatzgebiet, wahrgenommen werden.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die Mehrkosten der Krankenhäuser sich aus der stundenmäßig erhöhten Ausbildung mit den vorgegebenen Einsätzen in den verschiedenen Bereichen der Kliniken sowie der Praxisanleitung und erforderlichen zusätzlichen Ausbildungsanteilen, die von Ärztinnen und Ärzten angeleitet werden müssen, ergeben.

Die Forderung, dass die Praxisanleitung von Ärzten vorgenommen werden muss, findet sich im Gesetz nicht. Aus Sicht der DKG ist dies auch nicht sachgerecht, da ein Großteil der Ausbildungsinhalte Tätigkeiten der Pflege sind und somit von entsprechend weitergebildetem Pflegepersonal durchgeführt werden müssen.

Die Anleitung durch Ärzte sollte nur im Bereich der an Krankenpflegepersonal nicht delegierbaren ärztlichen Tätigkeiten erfolgen.

## Änderungsvorschlag

*„...Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 3 sicherzustellen. **Die Praxisanleitung sollte, abhängig vom jeweiligen Einsatzgebiet, von Gesundheits- und KrankenpflegerInnen oder Ärztinnen und Ärzten, durchgeführt werden.** Die zur Erfüllung der Anforderungen nach den Sätzen 1 bis 3 notwendigen Regelungen über das Verhältnis der Schulen zu den Ausbildungsträgern treffen die Länder“.*

## B) Darüber hinaus gehende Anmerkungen

Aus unserer Sicht ist es zwingend erforderlich, dass die ausbildenden Kliniken für den Personal- und Sachkostenaufwand eine adäquate Finanzierung erhalten müssen. Hier stellen die Kosten für die Praxisanleitung den größten Anteil dar:

- **Kosten für die Praxisanleitung in den Kliniken:**

Der durch die Novellierung des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten in den Krankenhäusern entstehende Personalkostenaufwand kann in zwei wesentliche Bereiche aufgeteilt werden:

- Einerseits sind die Kosten durch die Arbeitsstunden zu sehen, welche das Klinikpersonal zur Praxisanleitung der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters aufwendet. Bei einer gesetzlich vorgesehenen Stundenzahl von 720 Stunden je Schülerin bzw. Schüler und einer geschätzten Schülerzahl von 4.000 pro Jahr belaufen sich die Kosten auf ca. 60 Millionen €. Hierbei wird, wie in der Gesetzesbegründung dargestellt, davon ausgegangen, dass der Großteil der Praxisanleitung durch Ärztinnen und Ärzte erfolgt.
- Andererseits wird darüber hinaus in den Krankenhäusern aufgrund der gestiegenen Anzahl der Praxisanleiterstunden gerade in den ersten Jahren ein deutlicher Bedarf existieren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Praxisanleiterin bzw. zum Praxisanleiter zu qualifizieren. Ausgehend von der Annahme, dass eine Praxisanleiterin bzw. ein Praxisanleiter ca. 10% ihrer Tätigkeit für die Unterrichtung seiner Schülerinnen und Schüler aufwendet, ist somit von einem hohen Bedarf an zusätzlich zu schulenden Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern auszugehen. Durch die anfallenden Schulungskosten und die damit bedingten Arbeitsausfallkosten ist gerade in den ersten Jahren mit zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 2,5 Millionen € für die Krankenhäuser zu rechnen.

Insgesamt belaufen sich die Kosten allein für den Bereich der Praxisanleitung in den Krankenhäusern für die schätzungsweise 4.000 Schülerinnen und Schüler somit auf ca. 62,5 Millionen € pro Jahr.